general undersulst



ABGELEHRIT

121/LATION

ABÄNDERUNGSANTRAG (124 /

der Landtagsabgeordneten Mag. Rudiger MARESCH, Dr. Sigrid PILZ und Freundlinnen (GRUNE)

eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. 6. 2001 zu Post 3 der heutigen Tagesordnung

betreffend Landschaftsschutzgebiete - Naturschutzgesetznovelle

BEGRUNDUNG

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Anderung des Wiener Naturschutzgesetzes soll unter anderem im § 24 die Einordnung von Grundflächen ex lege als Landschaftsschutzgebiete im 1., 3., 4., 7 und 9. Bezirk fallen.

Zwar ist es eine Tatsache, dass die Einordnung als Landschaftsschutzgebiet gerade für Grunflächen in innerstadtischen Bezirken nicht immer optimal passend ist; allerdings droht durch voreilige ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung gerade in den an gruner Natur armsten Bezirken Wiens die Preisgabe dieser Flächen diverser anderweitiger Nutzung. Dies sollte – wenn überhaupt – nur unter gleichzeitiger Einführung von Schutzmaßnahmen, die einen tauglichen Ersatz für die Aufhebung der Schutzwirkung, die mit der Bezeichnung als Landschaftsschutzgebiet verbunden ist, darstellen, geschehen.

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, sollte die bisherige Rechtslage beibehalten werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemaß § 27 Abs. 1 der Geschaftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABANDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geandert

wird, wird wie folgt geandert:

Z. 21 des Entwurfs entfällt ersatzlos.

Wien, am 28. 6. 2007

NschG-exlege Landschaftsschutz.doc, 26.06.2001-s 1/1

Gedrucki